



Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die durch ihre in Rheinland-Pfalz lebenden Verwandten aufgenommen werden

Merkblatt zu Kriterien und Verfahren

Das Land-Rheinland-Pfalz hat am 30. August 2013 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern eine Anordnung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erlassen, die es ermöglicht, dass syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg betroffen sind, in die Bundesrepublik einreisen dürfen und hier eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern in Rheinland-Pfalz lebende Verwandte bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Dieses Merkblatt soll über die begünstigten Personen, die Voraussetzungen und die Verfahrensschritte informieren.

Wer kann einreisen?

Syrische Staatsangehörige, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und Verwandte haben, die seit dem 30. August 2013 in Rheinland-Pfalz wohnen, können ein Visum zur Einreise und eine anschließende Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Wer kann eine Aufnahme syrischer Flüchtlinge beantragen?

In Rheinland-Pfalz lebende deutsche Staatsangehörige oder syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufhalten, können die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für ihre syrische Verwandten, die wegen des Bürgerkriegs in Syrien aus ihrem Wohnort in Syrien geflohen sind, beantragen

Als Verwandte im Sinne des Programms gelten Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie die Ehegatten und minderjährigen Kinder der vorgenannten Personen. Das Verwandtschaftsverhältnis ist durch Urkunden oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.



Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Zuständig für die Entgegennahme von Anträgen ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die betreffenden Personen zuziehen möchten.

Was sind die Voraussetzungen?

Die hier lebenden Verwandten müssen für jede einreisewillige Person getrennt eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgeben. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass sie in der Lage sind, den Lebensunterhalt für die Dauer des Aufenthalts zu sichern (einschließlich Versorgung mit Wohnraum und ausreichendem Krankenversicherungsschutz).

Sollte der Erklärende den Lebensunterhalt seiner Verwandten voraussichtlich nicht vollständig tragen können, ist es möglich auch weitere Verpflichtungserklärungen von Dritten entgegenzunehmen, die auf einen monatlichen Höchstbetrag beschränkt werden können.

Der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes kann regelmäßig durch den Abschluss einer Krankenversicherung erbracht werden. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Ausländerbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei der Antragstellung bzw. Abgabe der Verpflichtungserklärungen sind der Ausländerbehörde

- Einkommens- und Wohnraumnachweise (z.B. Gehaltsbescheinigungen, Mietvertrag usw.) zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
- Personenstandsurkunden zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses vorzulegen und
- die Anschrift und eine Telefonnummer der Angehörigen in dem Anrainerstaat zu nennen.

Kann der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses im Inland nicht geführt werden, ist der Nachweis im Rahmen des Visumsverfahrens bei der Auslandsvertretung zu erbringen.

Wann können die Angehörigen bei der Botschaft vorsprechen?

Die Einreise mit nur mit dem erforderlichen Visum möglich, welches bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unter Bezugnahme auf die rheinland-pfälzische Anordnung vom 30. August 2013 zu beantragen ist.

Bejaht die Ausländerbehörde das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen, übersendet sie eine Vorabzustimmung an die deutsche Auslandsvertretung, bei der die Angehörigen das für die Einreise erforderliche Visum beantragen müssen. Die Aus-



landsvertretung setzt sich mit den Verwandten in dem Anrainerstaat in Verbindung und bietet ihnen einen Vorsprachetermin zur Visumbeantragung an. Im Rahmen des Visumverfahrens entscheidet die Auslandsvertretung auch über die Anerkennung der Einreisedokumente und ggf. die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer.

Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Anträge müssen bis spätestens zum 28. Februar 2014 bei der Ausländerbehörde bzw. der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

Wie erfolgt die Einreise?

Nach Visumerteilung müssen die Angehörigen auf eigene Kosten ins Bundesgebiet einreisen und sich bei der Ausländerbehörde melden, die die Verpflichtungserklärung entgegengenommen hat.

Welche Aufenthaltserlaubnisse werden erteilt?

Im Rahmen des Programms erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Die Aufenthaltserlaubnis kann weiter verlängert werden und berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Solange die Angehörigen keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden haben, wird ihre Wohnsitznahme auf das Land Rheinland-Pfalz beschränkt.

Ministerium für Integration,
Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz